

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 13/0731
112 - Zentrale Dienste			Datum: 03.06.2013
Bearb.:	Herr Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	10.20.01		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.08.2013	Vorberatung
Stadtvertretung	10.09.2013	Entscheidung

Hauptsatzung - Verlängerung der Genehmigung der Regelung des § 10 Abs. 2 Buchst. d) Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt beantragt beim Innenministerium die Verlängerung der befristeten Genehmigung des § 10 Abs. 2 Buchst. d) der Hauptsatzung ab 01.10.2013 bis zum 30.09.2018 nach § 135a GO (Experimentierklausel).

Gleichzeitig sind die im Sachverhalt dargestellten Erfahrungen mit dieser Regelung dem Innenministerium zu berichten.

Sachverhalt

Die Genehmigung nach § 135a GO (Experimentierklausel) der 1999 eingeführte Regelung des § 10 Abs. 2 Buchstabe d) der Hauptsatzung:

„(2) Der Hauptausschuss entscheidet über
(...)
d) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000.000 € nicht übersteigt.
(...)“

wurde mehrfach verlängert und zuletzt bis zum 30.09.2013 befristet. Da § 135a GO nur zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften zulässt, muss die Genehmigung erneut beantragt werden.

Eine Genehmigung ohne Anwendung der Experimentierklausel ist nach dem Begleitschreiben zur ursprünglichen Genehmigung von 1999 nicht möglich, da die gewählte Wertgrenze von 5.000.000 € so hoch ist, dass alle Gesellschaften der Stadt Norderstedt davon erfasst sind. Damit hat die Stadtvertretung hinsichtlich der Besetzung der Gremien der städtischen Gesellschaften faktisch auf jegliche Rechte verzichtet. Dies ist mit § 28 Nr. 20 GO (Vorbehaltene Aufgaben) nur unter Anwendung der Experimentierklausel vereinbar.

Probleme mit der zur Verlängerung anstehenden Regelung sind nicht ersichtlich. Bei der Entsendung von Mitgliedern in die Gremien der städtischen Gesellschaften handelt es sich um eine Beschlussfassung nach § 39 GO, nicht um eine Wahl nach § 46 GO. Unabhängig davon wurde die Besetzung der Gremien immer in Anlehnung an die Ausschussbesetzung im

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Wege der Verhältniswahl vorgenommen. Dies ist Konsens aller Fraktionen in der Stadtvertretung.

Als Anlage ist eine Übersicht über die vorgenommenen Besetzungen der Aufsichtsräte in den letzten Jahren beigefügt.

Anlagen:
Übersicht über die vorgenommenen Besetzungen